

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 3. Feber 1978

3. Stück

3. Verordnung: Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; Festsetzung näherer Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln.

3.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 18. Jänner 1978, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln nähere Bestimmungen festgesetzt werden

Auf Grund des § 11 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975 und 386/1976, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 7. September 1977, LGBl. für Wien Nr. 26,

mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln nähere Bestimmungen festgelegt werden, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Bei Jungfamilien und bei Familien mit drei und mehr Kindern wird das Eigenmittlersatzdarlehen in voller Höhe gewährt, wenn das jährliche Familieneinkommen 176 400 S nicht übersteigt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
i. V. Fröhlich-Sandner